

Dezernat V
Stadträtin Barbara Akdeniz

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Frau Stadtverordnete
Katharina Grabietz
Riegerplatz 7
64289 Darmstadt

Stadträtin
Barbara Akdeniz

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2854, 13-2855 o. 13-2954
Telefax: 06151 13-23 09
Internet: www.darmstadt.de
E-Mail: dezernatV@darmstadt.de

Datum:
17.05.2016

Kleine Anfrage vom 04.05.2016

Urteil des VG Augsburg zum Thema „Sozialticket“

Sehr geehrte Frau Grabietz,

Ihre kleine Anfrage vom 04.05.2016 beantworte ich wie folgt:

Frage:

Welchen Wortlaut hat die besagte Stellungnahme des Rechtsamtes der Stadt zu dieser Thematik?

Antwort:

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Augsburg vom 07.10.2014 (Az. AU 3 K 14.1030) hat keine unmittelbare Auswirkung auf das „Darmstädter Modell Fahrtkostenzuschuss SGB XII“, weil das Urteil nur die an jenem Verfahren Beteiligten bindet.

Allerdings erscheint es nicht ausgeschlossen, dass auch in Darmstadt SGB II-Leistungsempfänger unter Hinweis auf die Entscheidung des VG Augsburg und den darin als Anspruchsgrundlage genannten Gleichheitssatz aus Art. 3 GG Fahrtkostenzuschüsse einklagen. Die Ausgangslage ist in Darmstadt, wo SGB II-Leistungsempfänger faktisch ebenfalls keinen Fahrtkostenzuschuss erhalten, mit der im entschiedenen Fall in Augsburg vergleichbar. Auf welcher rechtlichen Grundlage (Satzung, Magistratsbeschluss, Dezernatsverfügung pp.) die freiwillige Leistung eines Fahrtkostenzuschusses für bestimmte Personengruppen gewährt wird, ist insoweit unbeachtlich.

Für die Frage, ob es zulässig ist, den Zuschuss SGB II-Leistungsempfängern nicht zu gewähren, ist allein entscheidend, ob diese nach Art. 3 GG einen Anspruch darauf haben, insoweit mit Denjenigen gleichbehandelt zu werden, die in den Genuss der Vergünstigung kommen können.

Das Verwaltungsgericht Augsburg hatte diesen Anspruch bejaht.



Das Verwaltungsgericht Augsburg hat in seinem Urteil die Leistungssysteme des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt) und des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) verglichen und festgestellt, dass ein Vergleich zwischen der wirtschaftlichen Situation von Leistungsempfängern nach dem SGB XII mit der von Leistungsempfängern nach dem SGB II ergebe, dass insoweit keine, allenfalls marginale Unterschiede bestehen. Beide Personengruppen seien im Wesentlichen gleichermaßen bedürftig bzw. einkommensschwach. Um die Ungleichbehandlung der genannten Personengruppen im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz rechtfertigen zu können, bedürfe es daher weiterer tragfähiger Sachgründe, die nach Auffassung des Gerichts nicht gegeben seien. Folglich seien auch SGB II-Leistungsempfänger in den Kreis der von der Fahrpreismäßigung begünstigten Personen einzubeziehen.

Allerdings hat das VG Augsburg bei seiner vergleichenden Betrachtung z.B. die unterschiedliche Berücksichtigung von Vermögen oder auch die Freibeträge im Rahmen einer Tätigkeit als „AufstockerIn im SGB II“ außer Acht gelassen, die SGB II-Leistungsempfängern nach dem Gesetz signifikante Vorteile gegenüber SGB XII Leistungsempfängern zugesteht.

Ob das Verwaltungsgericht Darmstadt aufgrund dieser vom VG Augsburg nicht beleuchteten Umstände eine relevante Unterschiedlichkeit der beiden Leistungssysteme mit der Folge anerkennt, dass die Nichtgewährung von Fahrtkostenzuschüssen für SGB II Leistungsempfänger mit dem Gleichheitssatz aus Art. 3 GG vereinbar ist, oder ob das Gericht wegen der identischen Höhe der Regelleistungen in beiden Leistungssystemen tragfähige Sachgründe für eine ungleiche Behandlung der Leistungsbezieher verneint, erscheint offen.

Eine rechtssichere Lösung wäre es daher, auch SGB II-Leistungsempfängern den Fahrtkostenzuschuss zur Verfügung zu stellen. Die für die Leistung im Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssten dann jedoch auf alle Leistungsberechtigten gleichmäßig verteilt werden. Da es sich bei den Fahrtkostenzuschüssen um eine freiwillige Leistung handelt, wäre auch eine vollständige, d.h. alle EmpfängerInnen betreffende Abschaffung dieser Vergünstigung rechtlich möglich.“

Wie ich bereits in der von Ihnen zitierten Sitzung der Magistratskommission Soziale Sicherung vom 17.02.16 mitgeteilt habe, wird meine Verwaltung unter Beteiligung der Verbände prüfen, wie eine sinnvolle und gerechte aber auch finanzierbare Lösung gefunden werden kann, die einer rechtlichen Überprüfung zu jeder Zeit standhält. Eine gleichlautende Verabredung wurde auch anlässlich des 2. Sozialforums des Bündnisses für Soziale Gerechtigkeit getroffen. Dort wurde auch auf die politische Relevanz einer solchen Entscheidung hingewiesen und dass diese als Auftrag für die künftige politische Ausrichtung der Wissenschaftsstadt Darmstadt verbindlich festgehalten sein müsse. Ein Auftrag zur Bearbeitung eines Projektes mit solcher Tragweite ergibt sich in der Regel aus den Vereinbarungen in einem Koalitionsvertrag und den erstellten Gremienvorlagen zur Beschlussfassung für Magistrat und Stadtverordnetenversammlung.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Akdeniz
Stadträtin

Verteiler:

Büro des Oberbürgermeisters

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Magistratsgeschäftsstelle

Pressestelle

 zur Publikation zur Kenntnis